

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Harsum (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2002 (Nds. GVBl., S. 242), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 18.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Gemeinde Harsum innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrochen.

§ 2

Übertragung der Straßenreinigung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst übertragen, soweit die Reinigung nicht nach § 4 von der Gemeinde Harsum oder einem anderen Straßenbaulastträger als öffentliche Straßenreinigung selbst durchgeführt wird.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit im

Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört (§§ 68, 70 Bewertungsgesetz).

- (4) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstück an mehrere Straßen grenzt, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (6) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauer-nutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Harsum einen nach dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteten ganz oder teilweise von der Reinigungspflicht freistellen.

§ 3

Vergabe an Dritte

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. die ihnen gleichgestellten Personen können mit Zustimmung der Gemeinde Harsum die Aufgaben der Straßenreinigung an Dritte vergeben. Diese Dritten sind öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der von der Gemeinde erlassenen Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Harsum (Straßenreinigungsverordnung).
- (2) Die Anlage zu § 3 Abs. 6 der Straßenreinigungsverordnung enthält die Aufstellung derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Teile davon, für die die Gemeinde oder ein anderer zuständiger Straßenbaulastträger die Straßenreinigung durchführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Harsum vom 11.07.1985 außer Kraft.

31177 Harsum, den 18.09.2003

Gemeinde Harsum

(Heine)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor